

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf dem Wochenmarkt in der Stadt Kierspe vom 12. September 1979
in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 23. April 1992

I.

Aufgrund der §§ 67 Abs. 1 und 71 a der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.1979 (BGBl. I S. 149) und der §§ 1, 29 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 28. Oktober 1969 (GV NW S. 732/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1979 (GV NW S. 122) wird von der Stadt Kierspe als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Kierspe vom 12.09.1979 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Marktplatz

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt der Stadt Kierspe auf dem Montigny-Platz und im vorderen Bereich des Springerweges erlässt die Stadt Kierspe als Veranstalter des Wochenmarktes nachfolgende Bestimmungen.

§ 2

Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Kierspe als örtlicher Ordnungsbehörde. Sie wird durch Beauftragte der Stadt ausgeübt.
- (2) Den Anordnungen der Stadt Kierspe -Marktaufsicht- ist in jedem Fall unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Durch die Aufsichtspersonen der Stadt können Personen vom Markte gewiesen oder vorübergehend entfernt werden, die
 - a) die Ruhe oder Ordnung stören,
 - b) andere Personen in der Benutzung des Marktes hindern oder durch Worte oder Tätlichkeiten belästigen
 - c) betteln oder hausieren,
 - d) den Weisungen der Aufsichtsperson nicht Folge leisten.

§ 3**Vergabe von Marktflächen**

- (1) Die Zuweisung von Standflächen erfolgt durch die Stadt Kierspe.
- (2) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen für deren Geschäftsbetrieb oder ein eigenmächtiger Platztausch sind nicht gestattet. Eine Änderung der Warengattungen, auch nur vorübergehend, darf nur mit Genehmigung des Ordnungsamtes bzw. der Marktaufsicht vorgenommen werden.
- (3) Leerstehende Standplätze dürfen ohne Zustimmung der Marktaufsicht weder ganz noch teilweise benutzt werden.

§ 4**Aufstellen und Abräumen der Stände und Verkaufswagen**

- (1) Die Stände und Verkaufswagen dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit von den Marktflächen wieder entfernt sein. Ausnahmen kann die Marktaufsicht gestatten.
- (2) Vor und nach den Marktzeiten sind die Lieferfahrzeuge möglichst rasch zu entladen bzw. zu beladen und vom Marktplatz zu entfernen. Sofern der Wochenmarktverkehr nicht beeinträchtigt wird, kann die Stadt Kierspe -Marktaufsicht- in Einzelfällen Ausnahmen zulassen; die §§ 5 Abs. 6 und 6 Abs. 2 bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Arbeiten zum Aufbau der Marktstände bzw. zum Aufstellen der Verkaufswagen müssen vor Beginn des Wochenmarktes abgeschlossen sein. Soweit der Wochenmarktverkehr nicht beeinträchtigt wird, kann die Stadt Kierspe -Marktaufsicht- im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Arbeiten zum Abbau der Stände bzw. zum Abfahren der Verkaufswagen dürfen nicht vor Ende der Wochenmarktzeit begonnen werden. Die Marktaufsicht kann Ausnahmen in Einzelfällen zulassen, sofern dadurch der ordnungsgemäße Marktablauf nicht gestört wird.

§ 5**Einrichtung der Verkaufsstände und Verkaufswagen**

- (1) Die Verkaufsstände und -wagen müssen nach den Weisungen der Stadt Kierspe -Marktaufsicht- aufgestellt werden. Sie dürfen den Verkehr auf dem Markt nicht behindern.
- (2) Verkaufsstände und -wagen sind so einzurichten, dass Überbauten, Schutzdächer, Schirme u. ä. Einrichtungen an den für den Verkauf vorgesehenen Seiten mindestens 2 m vom Erdboden entfernt sind und jede Beschädigung der Marktplatzbeläge durch das Aufstellen des Standes oder Wagens unterbleibt. Stände und Wagen dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Kierspe -Marktaufsicht- weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie- u. ä. Einrichtungen befestigt werden. Eine Befestigung der Marktstände und der Zeltplane, durch die der Marktplatz beschädigt wird, ist nicht gestattet.
- (3) Jeder Markthändler hat an seinem Verkaufsstand oder Standplatz eine gut sichtbare Tafel aus Metall, Holz oder Kunststoff anzubringen, auf der in deutlich lesbarer und unverwischbarer Schrift Name, Vorname und Wohnort und Straße des Standinhabers angegeben sind. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben. Ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.
- (4) In den Gängen zwischen den Ständen dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden. Beim Auslegen der Waren sind die Standplatzgrenzen einzuhalten.
- (5) Das Anbringen von Plakaten u. a. Werbeeinrichtungen ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (6) Der Verkauf von Lieferfahrzeugen aus kann von der Stadt Kierspe -Marktaufsicht- in Ausnahmefällen gestattet werden.

§ 6**Verkehrsregelungen auf den Marktflächen**

- (1) Während der Marktzeiten darf die Marktfläche mit Fahrzeugen aller Art nicht befahren werden. Es ist verboten, Fahrräder oder sperrige Gegenstände auf dem Markt mitzuführen oder dort zu belassen. Die Stadt Kierspe -Marktaufsicht- kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern der Verkehr auf dem Wochenmarkt nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Nachlieferung von Waren an die Verkaufsstände bzw. -wagen während der Marktzeiten durch Fahrzeuge kann die Stadt Kierspe -Marktaufsicht- in Ausnahmefällen gestatten.
- (3) Der Verkehr auf den an der Marktfläche vorbeiführenden Straßen darf durch den Marktbetrieb nicht behindert werden.

§ 7**Verkaufsordnung und Marktstörungen**

- (1) Die Waren dürfen nur von den zugewiesenen Verkaufsplätzen aus angeboten werden. Das Ausrufen, laute Anpreisen, Ausspielen und Versteigern von Waren ist nicht gestattet.
- (2) Alle Markthändler sind verpflichtet, den Weisungen der eingesetzten Aufsichtspersonen, die diese im Rahmen der Marktsatzung treffen, unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Den Aufsichtspersonen, den Beauftragten des Ordnungsamtes, der Lebensmittelüberwachung sowie den Erhebern der Standgelder ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich gegenüber der Stadt Kierspe -Marktaufsicht- auf Verlangen auszuweisen.

§ 8**Markthygiene**

- (1) Alle Personen haben auf dem Wochenmarkt auf größte Sauberkeit zu achten. Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktgeländes und der angrenzenden Straßen ist verboten.
- (2) Jeder Markthändler ist für die Sauberkeit seines Verkaufsstandes, -wagens und Standplatzes verantwortlich. Jeglicher Abfall ist umgehend in geeigneten Behältnissen so aufzubewahren, dass der Marktverkehr nicht gestört, die Abfälle vom Wind nicht fortgeweht, das Marktgelände sowie die angrenzenden Straßen nicht verschmutzt und die Waren nicht verunreinigt oder nachteilig beeinflusst werden können. Nach Marktschluss sind die so gesicherten Abfälle der städtischen Müllabfuhr zu überlassen (vgl. Abs. 8).
- (3) Das Schlachten, Abhäuten, Rupfen und Ausnehmen warmblütiger Tiere sowie das Abschuppen von Fisch ist verboten.
- (4) Schmutzwasser darf nur in die dafür vorgesehenen Straßenkanäle ausgegossen werden.
- (5) Fahrzeuge aller Art dürfen im Marktbereich nicht gereinigt werden.
- (6) Das Mitführen von Hunden und anderen Haustieren, auch an der Leine, ist untersagt. Für Blinde, die auf die Führung durch einen Hund angewiesen sind, gilt diese Vorschrift nicht.

- (7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz) vom 15.08.1974 (BGBl. I S. 1946) und der dazu ergangenen Verordnung. Besonders zu beachten sind die Vorschriften der Verordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft (Hygieneverordnung) vom 16.11.1962 (GV NW S. 573/SGV NW 7833) in der Fassung vom 22.07.1971 (GV NW S. 223), der Verordnung über den Verkehr mit Back- und Konditoreiwaren (Back- und Konditoreiwarenverordnung) vom 23.03.1967 (GV NW S. 47/SGV NW 2188) und der §§ 17 und 18 (Gesundheitszeugnis) des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen (Bundesseuchengesetz) vom 18.07.1961 (BGBl. I S. 1012).
- (8) Nach Marktschluss wird der Marktbereich auf Veranlassung der Stadt Kierspe-Marktaufsicht- gereinigt.

§ 9

Handel mit lebenden Tieren

- (1) Lebendes Geflügel und anderes Kleinvieh dürfen in Behältnissen, die ausreichend Bewegungsfreiheit für die Tiere bieten und aus denen keine Streu- und Kotteile herausfallen können, auf den Markt gebracht werden. Es ist verboten, diese Tiere auf dem Markt zu töten. Für genügende Fütterung und Tränkung ist laufend Sorge zu tragen. An warmen Tagen sind die Tiere vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen.
- (2) Lebende Fische dürfen nur in ausreichend großen und mit Frischwasser versehenen Kübeln angeboten werden. Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Fische nicht über die Oberfläche des Wassers herausragen und dem Wasser ständig genügend Luft zugeführt wird.
- (3) Im Übrigen sind die Vorschriften des Tierschutzgesetzes vom 24.07.1972 (BGBl. I S. 1277) und der Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren vom 14.01.1936 (BGBl. S. 13) zu beachten.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) gegen die Bestimmungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung verstößt.
 - b) den Anordnungen der Stadt Kierspe - Marktaufsicht - keine Folge leistet.
- (2) Vorsätzliche Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM, fahrlässige Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 DM geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft.

Brockmeier
Stadtdirektor